

---

# Gender Budgeting in Österreich

---

# Gender Budgeting

Überprüfung der öffentlichen Haushalte  
auf ihre Wirkungen für die  
Gleichstellung der Geschlechter im  
Rahmen der Strategie des Gender  
Mainstreaming

# Gender Mainstreaming

**Ziel ist die ökonomische Gleichstellung und die ökonomische Unabhängigkeit von Frauen;**  
Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen und Männern

Gender – das soziale Geschlecht; Sex – das biologische Geschlecht

Alle Maßnahmen (Gesetze, Verordnungen, Erlässe) sollen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Frauen und Männer geprüft werden.

# Definition des Europarates Straßburg 1998

Gender Mainstreaming besteht in der (Re)-Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung politischer Prozesse mit dem Ziel, eine geschlechterbezogene Sichtweise in alle politischen Konzepte auf allen Ebenen und in allen Phasen durch alle an politischen Entscheidungen beteiligten Akteure und Akteurinnen einzubeziehen.

# GM und GB in internationalen Organisationen

- Vereinte Nationen; UNIFEM
- Europarat : AG von ExpertInnen; Empfehlungen und Beschlüsse zu GM; Informal Council of Europe Network on GM; Broschüren
- OECD: EZA – DAC; geschlechtergetrennte Daten; Analysen; Publikationen
- Weltbank: gender action plan; gender equality as smart economics

# Internationale Rechtsgrundlagen

- UN-Konvention gegen jede Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) und Zusatzprotokoll - Ö 1982 und 2000
- Aktionsplattform der Weltfrauenkonferenz von Peking 1995 – Einbeziehung der Gleichheit der Geschlechter in alle Politiken und Programme
- Art. 2 und 3 Abs. 3 des EG-Vertrages (1999)
- EU-Strategien

## EG-Vertrag (EGV) ab 1999 (Amsterdamer Vertrag)

Artikel 2: „Aufgabe der Gemeinschaft ist „durch Errichtung eines gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Art.3 und 4 genannten Politiken und Maßnahmen in der Gemeinschaft (...) die Gleichstellung von Männern und Frauen (...) zu fördern“.

Artikel 3 Abs. 3: „Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern“.

Artikel 137 Abs. 1: Die Gemeinschaft ergänzt die Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Gebiet „Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz“.

Artikel 141 Abs. 4: Mitgliedstaaten sind zur effektiven Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben nicht daran gehindert „zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen“.

# Kommission der EG – KOM(2006)92 endg. Ein Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010

- gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen und Männer
- Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben
- ausgewogene Repräsentanz in Entscheidungsprozessen
- Beseitigung aller Form geschlechtsbezogener Gewalt
- Beseitigung von Geschlechterstereotypen
- Förderung der Gleichstellung in Außen- und Entwicklungspolitik

# Nationale Rechtsgrundlagen

- Art. 7 Abs. 2 B-VG (1998)
- 2008: Art. 13 Abs. 3 B-VG und Art. 51 Abs. 8 und Abs. 9 Z 1 B-VG– Gender Budgeting
- GleichbehandlungsG und Bundes-GleichbehandlungsG
- 4 Ministerratsbeschlüsse: 2000, 2002, 2004 und
- 2008: Ressorts bekennen sich zur Umsetzung von Leitfaden GM und Arbeitshilfe GB

# Artikel 7 B-VG

- (1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.
- **(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.**
- **(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.**
- (4) Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

# Haushaltsrechtsreform – Bundesverfassungsgesetz BGBl I Nr. 1/2008

- **Art. 13 Abs. 3 B-VG**

Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben (**in Kraft ab 2009**)

- **Art. 51 Abs. 8 B-VG**

Bei der Haushaltsführung des Bundes sind die Grundsätze der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage zu beachten (in Kraft ab 2013)

- **Art. 51 Abs. 9 Z 1**

...Maßnahmen für eine wirkungsorientierte Verwaltung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern (in Kraft ab 2013)

# Grundgedanke von Gender Budgeting

**Die Auswirkungen des Verwaltungshandelns und der Budgetpolitik, insbesondere der Verteilung und Aufbringung öffentlicher Mittel, auf Frauen und Männer zu analysieren und gegebenenfalls korrigierende Maßnahmen zu ergreifen**

# Fragen

- Wie ist die Verteilung von Ausgaben und Einnahmen auf die Geschlechter?
- Wie wirkt die Haushaltspolitik kurz- oder langfristig auf die Ressourcenverteilung zwischen den Geschlechtern?
- Wie sind die Wirkungen auf bezahlte und unbezahlte Arbeit von Frauen und Männern?
- Wie beeinflusst die Haushaltspolitik die Geschlechterrollen?

# Im Budget anzustreben sind

- nachhaltig geordnete öffentliche Finanzen
- gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht
- tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

# Fragen für GB

- Wie ist der IST-Zustand: geschlechtergetrennte Daten
- Welcher SOLL-Zustand soll erreicht werden?
- Welche Maßnahmen sind dafür erforderlich?
- Wie hoch sind die Kosten dafür?

# Ausgaben

- Ausgangssituation
- Inanspruchnahme
- Was bedeutet das Ziel der Gleichstellung für den Ausgabenbereich
- Welche Informationen werden benötigt
- Wie sind die Verteilungseffekte
- Welche Beschäftigungseffekt entstehen

# Unbezahlte Arbeit

- Wie verteilt sich die unbezahlte Arbeit zwischen Frauen und Männern
- Sind Einsparungen wirklich Einsparungen oder eine Delegation von vormals öffentlichen Aufgaben in den Bereich der unbezahlten Arbeit

# Umsetzung von GM und GB auf Bundesebene bis 2006

- **Interministerielle Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming- MRV 2000: seit 07 Vorsitzende Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst**
- **Ressortbeauftragte, Mitglieder der IMAG**
- **Ressortarbeitsgruppen – MRV 2002, 2004**
- **Pilotprojekte – MRV 2002, Ressortschulungen**
- **geschlechtergerechter Sprachgebrauch – MRV 2001**
- **Gender Budgeting – MRV 2004: IMAG GB**
- **Vorsitzende der IMAG GB: Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlicher Dienst**
- **Neugestaltung der Budgetrichtlinien für das Bundesfinanzgesetz 2005: alle Ressorts aufgefordert, zumindest ein Projekt zu Gender Budgeting in die Kapitelerläuterungen zum BFG 2005 und 2006 aufzunehmen; Fortsetzung im BVA 2007 und 2008**

# Umsetzung von GM und GB auf Bundesebene ab 2007

[www.imag-gendermainstreaming.at](http://www.imag-gendermainstreaming.at)

- 2007: Leitfaden für GM in der Logistik
- 2008: Arbeitshilfe für GB
- 2008: MRV zur Umsetzung in den Ressorts
- 2009: Haushaltsrechtsreform – Art. 13 Abs. 3 B-VG  
19 – GB; Schreiben der FBMin
- 2013: Wirkungsorientierung im Haushaltsrecht  
Art. 51 Abs. 8 und Abs. 9 Z 1 B-VG

# Gender Budgeting Projekte auf Bundesebene 2007/2008

- **BKA: Stellenplan, Förderwesen, Schulungsprogramme - ZVM**
  - **BMFWF: Frauenförderung**
  - **BMLFUW: Analyse der Weiterbildung in der Zentralstelle**
  - **BMLV: Frauen und Männer haben die gleichen Chancen für eine Karriere innerhalb des Bundesheeres**
  - **BMeiA: Frauenförderungsplan, Schulungen, Gender Aspekte bei individuellen Personalmaßnahmen; Gender Perspektive in der EZA**
  - **BMSK: Behindertenmilliarde- Einstieg und Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen: Förderung von Frauen**
  - **BMI: Sicherheitsausgaben kommen allen zu Gute;  
Gewaltschutzgesetz- Interventionsstellen und Vereine LEFÖ/IBF**
-

# Gender Budgeting auf Länder- und Gemeindeebene

- Wien: Implementierung des GB VA 2006 und 2007: Wer sind die NutzerInnen von Förderbudgets? Was macht die VW mit dem Geld? Was will die VW erreichen?
- OÖ: WIFO-Studie; Bereiche Bildung, Gesundheit und Sport – Analyse des Landesbudgets;  
„Gender-Alp“: Auflistung aller Förderungen des Landes OÖ, davon 18 Förderungen einer Gender Analyse unterzogen
- S: GB in Regionalförderung – Gender Alp: Raumentwicklung für Frauen und Männer
- T: Vorabprüfung von Förderrichtlinien

# Umsetzung von GM und GB im BMF

2000: Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming, je ein Mann und eine Frau aus jeder Sektion

2002: Studie „Ist das österreichische Steuersystem tatsächlich geschlechtsneutral?“ ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at))

2004/2005: Gender Mainstreaming Prüfung des Steuerreformgesetzes

2005/2006: Genderaspekt des Budgets (Erl. BVA) – Auswirkungen der Steuerreform nach Geschlechtern (**einnahmenseitig**)

2006: Studie „Ist die Einkommensbesteuerung geschlechtsneutral?“

2006: WIFO-Studie Gender-Prüfung im Finanzressort für die Bereiche Personal, Ausgaben und Steuer mit Leitfäden und Checklisten

2006: Frauenförderungsplan für das BMF (VO BGBl. II Nr.197/2006):  
§1 Z 10 und § 11

2007/2008: Genderaspekt des Budgets (Erl. BVA) – Umsetzung der WIFO-Studie

# Frauenförderungsplan für das BMF- ein gesellschaftspolitischer Auftrag

- Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer, Akzeptanz der Inanspruchnahme von Elternkarenzzeit durch Männer im Ressort
- Verankerung von Gender Mainstreaming als durchgängiges Prinzip zur Gleichstellung von Frauen und Männern - § 1 Z 10
- Gender Mainstreaming - § 11
  - (1) Überprüfung aller Handlungen auf geschlechts-spezifische Auswirkungen, Gender-Prüfungen in Entscheidungsprozessen
  - (2) Aufnahme eines Hinweises über die erfolgte Gender-Prüfung bei Materiengesetzen in der Regierungsvorlage im Vorblatt und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen
- Sprachliche Gleichstellung - § 13 auch bei Formularen

# Steuerreform 2004/2005; GM- Auswirkungen auf Frauen und Männer

- Steuerentlastung kommt in höherem Maße Frauen als Männern zu Gute
- Bei den weniger verdienenden Arbeiterinnen fällt die Steuerentlastung um über 85% höher aus als bei den Arbeitern
- Vom Kinderzuschlag zum Alleinverdiener-(erzieher)absetzbetrag profitieren jedenfalls alle AlleinerzieherInnen (überwiegend Frauen)
- Anhebung der Zuverdienstgrenze beim Alleinverdienerabsetzbetrag ermöglicht Frauen erwerbstätig zu sein, ohne dass der (Ehe)Partner den Alleinverdienerabsetzbetrag verliert
- Die übrigen Teile der Steuerreform lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

# Steuerstudie 2006 –

## Ist die Einkommensbesteuerung geschlechtsneutral ?

- Vergleich Erwerbseinkommen von Frauen und Männern: in Ö besonders hohe Unterschiede, nicht nur wegen Teilzeit; Altersvergleich
- Wirkung von Lohnsteuer und Sozialabgaben: Lohnsteuer und Beiträge zur gesetzlichen SV gleichen etwa nur 1/10 der Einkommens- und Pensionsunterschiede aus, weil sie einander entgegenwirken
- Wirkung einzelner einkommensteuerrechtlicher Begünstigungen: viele Ausnahmebestimmungen kommen vorwiegend männlichen Steuerpflichtigen zugute; vom AVAB und AEAB profitieren wesentlich mehr Männer

# Wichtig für GM und GB

- **politischer Wille – top down**
- **Druck bottom-up: Zivilgesellschaft, NGOs**
- **Diskussion im Parlament**
- **Einbindung Fach-, Budget- und Gender Mainstreaming ExpertInnen (Querschnittsmaterie)**
- **von der Theorie in die Praxis herunterbrechen**
- **wechselseitiges Lernen (Länder, Institutionen)**
- **geschlechtergetrennte Statistiken**
- **Schritt für Schritt vorgehen**
- **sich über „kleine Erfolge“ freuen und**
- **eine geschlechtergerechte Veränderung braucht Zeit**